

10. Mai 2017

Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung für den Bebauungsplan Bergedorf 115, Mohnhof

Gutachten im Auftrag von Glunz Immobilien GmbH & Co KG, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	3
2.1	Zu berücksichtigende Arten	3
2.2	Methode	3
2.3	Gebietsbeschreibung	4
2.4	Potenziell vorkommende Fledermausarten	4
2.5	Potenziell vorhandene Brutvögel	7
2.6	Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	8
3	Beschreibung des Vorhabens	9
3.1	Technische Beschreibung.....	9
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse	10
3.3	Wirkungen auf Brutvögel.....	11
4	Artenschutzprüfung	13
4.1	Zu berücksichtigende Arten	14
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.	14
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	15
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	16
4.5	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	17
5	Zusammenfassung	18
6	Literatur	19

1 Einleitung

für eine neue Bebauung soll ein zurzeit kleinteilig als Gewerbe und Wohngebiet genutztes Gelände im dicht bebauten Bereich Bergedorfs mit einem Bebauungsplan entwickelt werden. Dafür werden eventuell Bäume gefällt und weitere Vegetation beseitigt. Außerdem können die zurzeit vorhandenen Gebäude abgerissen werden. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse (FPA) für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt.

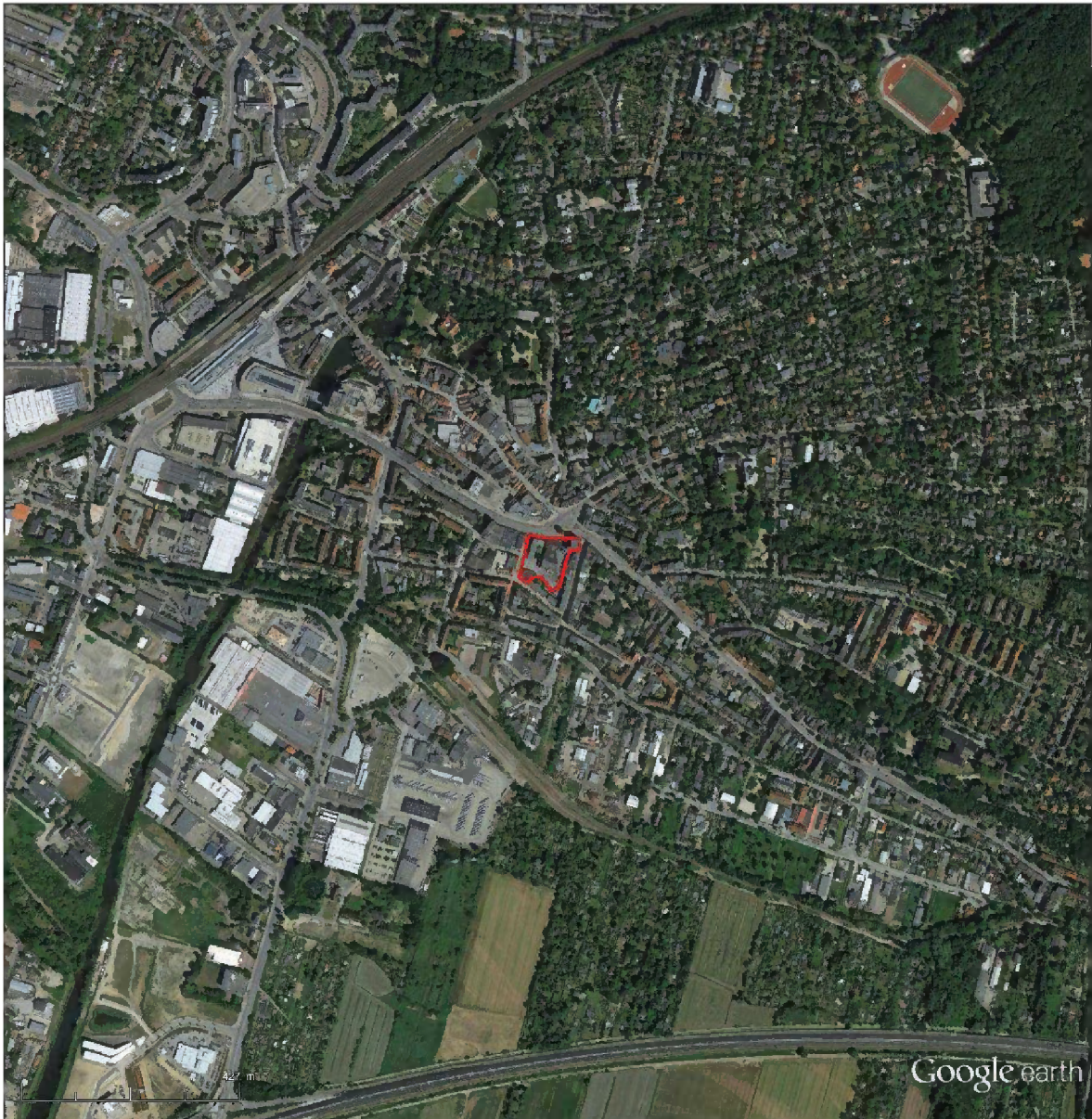


Abbildung 1: Lage des B-Plans (Grenze: rote Linie) und 1 km Umgebung. (Luftbild aus Google-Earth™)

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. (Kap. 3.2).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten.

2.2 Methode

Es wurde am 21. Dezember 2014 eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hamburg - Bergedorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Hamburgs (MITSCHKE 2012). Die Verbreitung von Fledermäusen folgt den aktuellen Angaben in SCHÄFERS et al. (2016).

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 0,8 ha groß (Abbildung 2).

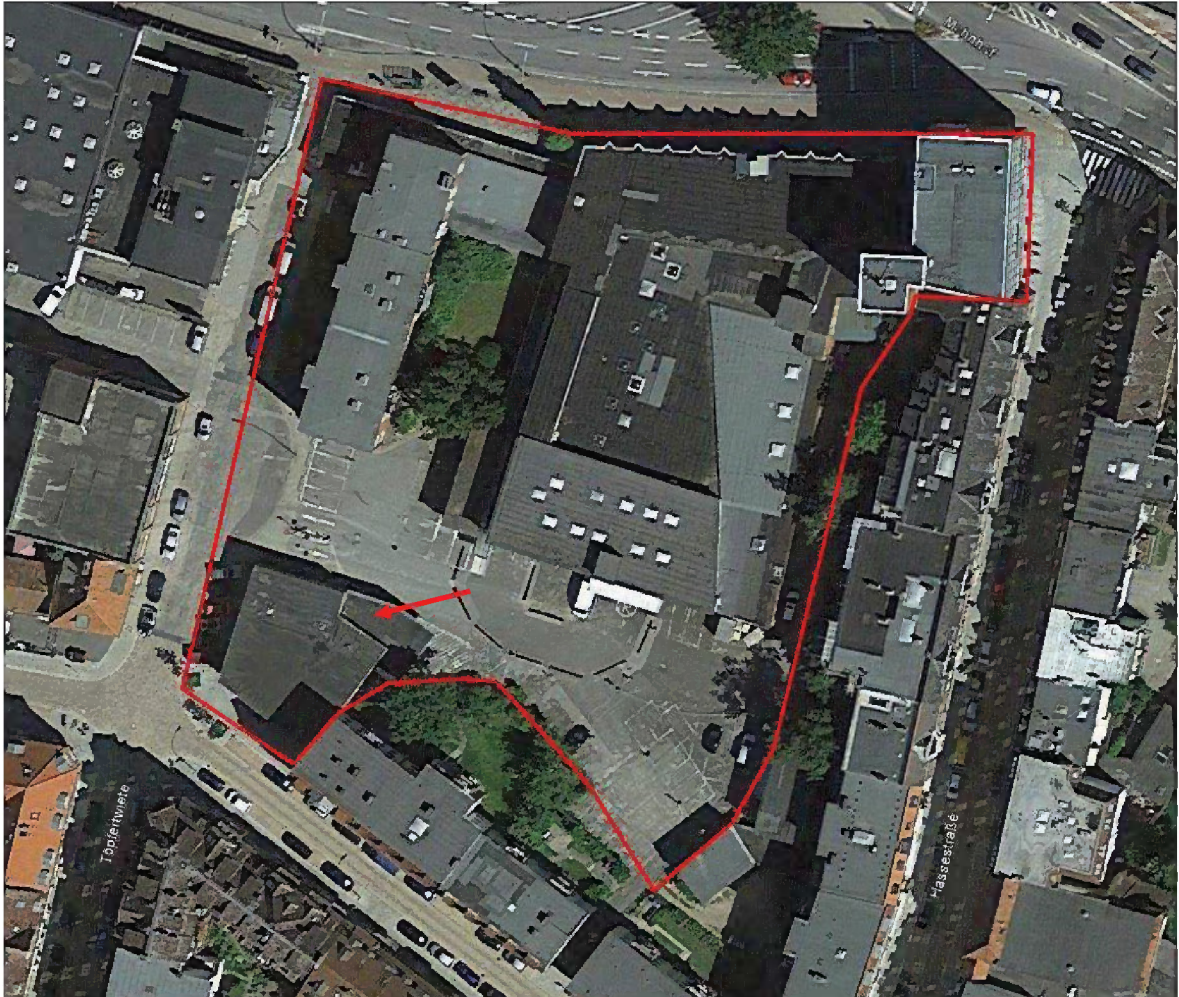


Abbildung 2: Luftbild aus Google-Earth™ des Untersuchungsgebietes (rote Linien). Der rote Pfeil markiert das Dach mit Sperlingsbrutplätzen (Kap. 2.5).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Komplex relativ moderner bzw. kontinuierlich modernisierter Gebäude, überwiegend Gewerbe und Büro, im Nord- und Westteil auch als Wohngebäude (Abbildung 2).

2.4 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in SCHÄFERS et al. (2016) können im Untersuchungsgebiet praktisch alle in Hamburg vorkommenden Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen Arten ist

demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten bzw. Anspruchstypen.

2.4.1 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotop) für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotop werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.4.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotop, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotop mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotop sind i.d.R. Biotop mit hoher Produktivität, d.h. nähr-

stoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.4.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.2.1 Quartiere

Die Bäume des Untersuchungsgebietes sind zu gepflegt, um Höhlen aufweisen, die als Quartiere geeignet sind. Alle Bäume wurden auf potenzielle Quartierhöhlen überprüft, jedoch wurde keine gefunden. Dies gilt auch für die Birke im Plangebiet.

Die Gebäude sind alle relativ modern, glatt, fast ohne Nischen. Die Fassaden weisen an einigen Stellen am Dach Spalten am Dachübergang auf. Weitere Spalten sind nur an wenigen Stellen vorhanden.

In diesen Spalten sind Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Genauere Angaben könnte nur eine Untersuchung des realen Bestandes durch eine Geländeerfassung erbringen. Solche potenziellen Spaltenquartiere sind im Siedlungsbereich weit verbreitet und nahezu „überall“ in Hamburg vorzufinden. Es handelt sich somit um potenzielle Quartiere mittlerer Bedeutung.

2.4.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das Untersuchungsgebiet hat mit keinem Teilgebiet potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet. Es handelt sich nur um Einzelgehölze, die zusammen nicht als Laubwaldparzelle oder strukturreicher Saum angesprochen werden können. Im Luftbild der Umgebung (Abbildung 1) ist zu erkennen, dass das Untersuchungsgebiet eher zu den versiegelteren Bereichen gehört und damit nicht in mittlere Bedeutung eingestuft werden kann.

2.4.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet besitzt ein mittleres Potenzial für Fledermausquartiere in Spalten am Dachüberstand. Das Untersuchungsgebiet hat als Jagdhabitat für Fledermäuse keine Bedeutung.

2.5 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Alle Arten im Untersuchungsgebiet nutzen diesen Bereich nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast, denn es ist zu klein für ein komplettes Revier. Alle Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2007) und GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Revier.: Reviergröße nach BAUER et al. (2005)

Art	Trend	RL HH	RL D	Revier
Amsel <i>Turdus merula</i>	/	-	-	0,1-0,4 ha
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	+	-	-	0,1-1 ha
Elster <i>Pica pica</i>	-	-	-	3-30 ha
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	-	-	semikolonial
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	/	-	-	1 ha
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	/	-	-	1-7 ha
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	-	V	V	kolonial
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	+	-	-	0,2 – 1,5 ha
Kohlmeise <i>Parus major</i>	+	-	-	0,1-1 ha
Mauersegler <i>Apus apus</i>	/	-	-	kolonial
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	+	-	-	14-49 ha
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	+	-	-	5 – 20 ha
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	+	-	-	0,2-2 ha

Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt besteht ein Potenzial für 12 Arten, die nicht alle gleichzeitig auftreten, sondern in der Realität in einer Auswahl, die jedoch nur durch eine Erfassung des realen Bestandes in der Brutzeit ermittelt werden könnte. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Es kommen potenziell keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands (MITSCHKE 2007, SÜDBECK et al. 2007) gefährdet sind. Alle hier potenziell vorkommenden

Arten, mit Ausnahme des Haussperlings und der Elster, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2012).

Der Haussperling zeigt in Hamburg und ganz Deutschland einen starken Bestandsrückgang, u. a. weil er im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze verliert. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder Umwandlung in Grünflächen mit vollständiger Bodendeckung (Zierrasen, Ziergebüsche). Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind. Nach MITSCHKE (2012) ist der Nahrungsmangel in den zunehmend versiegelten Siedlungsbereichen die wichtigste Rückgangsursache. Im Dachgerüst einer ehemaligen Laderampe/Tankstelle befinden sich Höhlungen, die offenbar (Nistmaterial sichtbar) als Brutnischen einer kleinen Kolonie genutzt werden.

Der Bestand der Elster ist zwar derzeit rückläufig, jedoch liegt das nicht an einer Verschlechterung des Lebensraumes, sondern an der zunehmenden Konkurrenz und Prädation durch die Rabenkrähe (MITSCHKE 2012).

2.6 Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Die Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Pflanzen sind hier nicht vorhanden.

Da keine geeigneten Süßgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Libellen, Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, spezielle Gewässer), die hier nicht erfüllt werden.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Auf dem Gelände sollen zukünftig Wohnungen errichtet werden. Die Front zur Bergedorfer Straße und das Wohnhaus an der Töpfertwiete werden nicht verändert. Die Gewerbebauten im Zentrum und die Gebäude in der Südwestecke werden bei einer Verwirklichung der Planung beseitigt und an deren Stelle Wohnungsbauten errichtet. Vorsorglich wird angenommen, dass die Fläche zunächst völlig abgeräumt wird und keine Gehölze erhalten bleiben.

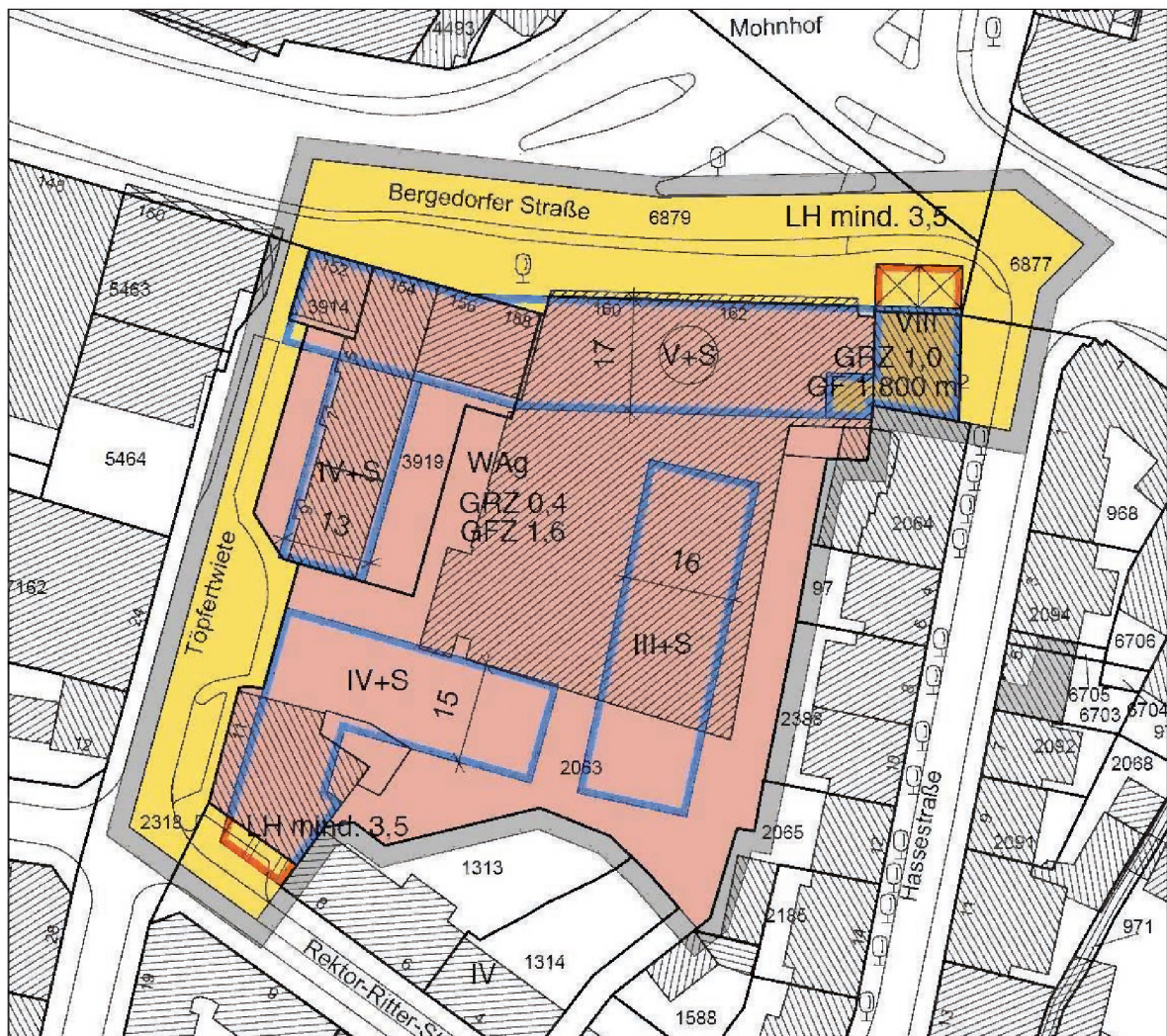


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (Stand 22.07.2014)

Um die neuen Gebäude werden wahrscheinlich kleinflächig Zierrasen, -rabatten und -gehölze angepflanzt. Solche Flächen haben jedoch so geringe Wirkung bzw. neue angepflanzte Bäume erreichen erst nach vielen Jahren eine wirksame Größe, dass hier vorsorglich angenommen wird, dass die Vegetation vollständig beseitigt wird.

Eventuell können einzelne Bäume erhalten bleiben, jedoch wird hier vorsorglich angenommen, dass der Baumbestand praktisch vollständig beseitigt wird.

Die vorhandenen Gebäude können vollständig beseitigt werden. Das Untersuchungsgebiet wird fast völlig von den Baustellen und nachfolgend den Gebäuden oder Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Neue Gebäude bieten Vögeln oder Fledermäusen ohne gezielte Bereitstellung von Brutmöglichkeiten oder künstlichen Quartieren wegen ihrer völligen Abdichtung keine Lebensstätten mehr.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt und die Arbeiten zur Baufeldräumung beginnen in diesem Zeitraum außerhalb der Brutzeit.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Mit dem eventuellen Abriss der Gebäude gehen potenzielle Quartiere von Fledermäusen verloren. Es handelt sich um Gebäudespalten an relativ modernen Gebäuden, wie sie weit verbreitet im Siedlungsbereich Hamburgs vorhanden sind. Da ein potenzielles Ausweichen auf andere Gebäude nicht sicher bewiesen werden kann, sollte durch die Bereitstellung künstlicher Quartiere diese Ausweichmöglichkeit abgesichert werden. Dazu sind die Fledermauskästen geeignet, die auch als Winterquartier angeboten werden. Sie imitieren am vollständigsten ein ganzes Gebäude. Je abgerissenes Gebäude sollte daher ein solches, künstliches Quartier installiert werden. Mit der Installation von 5 Großraum-Quartieren der bekannten Hersteller wird das hier vorhandene Potenzial abgedeckt. Installiert werden können die künstlichen Quartiere auch außerhalb des Plangebietes in Bergedorf. Sinnvoll wäre die Platzierung näher an potenziellen Nahrungsgebieten, d.h. näher an großflächig begrünten Flächen.

Beim Abriss der Gebäude können Fledermäuse in ihren potenziellen Quartieren verletzt oder getötet werden. Vor Abriss sollte daher der konkrete Bestand überprüft werden und ggf. Einzelfallmaßnahmen ergriffen werden.

Mit dem geringen Gehölzverlust verlieren Fledermäuse keine bedeutende Jagdmöglichkeit. Es kommt zu einer unbedeutend geringen graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“.

Bessere potenzielle Nahrungsgebiete sind in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes um ein Quartier liegt, ausreichend vorhanden, so dass keine Mangelsituationen eintreten wird, die dazu führen könnte, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse

im Raum Bergedorfs. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.2).

3.3 Wirkungen auf Brutvögel

Durch den Verlust der Gewerbefläche verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten städtischer Lebensräume, nämlich Haussperling und Hausrotschwanz Teile ihres potenziellen Lebensraumes. Insbesondere gilt das, wenn der Dachüberstand des Gebäudes in der Südwestecke (ehemalige Laderampe/Tankstelle?) entfernt wird. Da in neuen Gebäuden ohne bewusste Gestaltung keine Brutplätze entstehen und auch die wahrscheinlich neu entstehenden Ziergrünflächen keinen ruderalflächenartigen Charakter bekommen, ist hier damit zu rechnen, dass sich der Bestand vermindert.

Mit dem Abriss der hohen Gebäude verlieren Mauersegler potenzielle Brutplätze. Die ökologischen Funktionen dieser Brutplätze können mit der Installation von 20 künstlichen Mauerseglerhöhlen erhalten bleiben.

Von Bedeutung für Gehölzvögel ist der sehr geringe Flächenverlust von insgesamt ca. 400 m² Zierrasen- und Gehölzfläche. Es gehen für Gehölzvögel und die Arten mit großen Revieren relativ ungünstige Bereiche verloren, die nur geringe Anteile der Reviere ausmachen. Mit den später neu angelegten Grünanlagen um die Wohngebäude entstehen langfristig wieder neue Lebensräume für die Gehölzvögel. Da hier eine konkrete Planung aber nicht vorliegt (Angebotsplanung), müssen die folgenden Ausführungen allgemeiner gehalten werden. In erster Linie orientieren sie sich an den Ausführungen der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (BSU 2014).

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wie hier wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (BSU 2014).

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumansprüche anders als bei weit verbreitet vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Das sind hier nur die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling (Status Vorwarnliste). Alle anderen Arten sind dort nicht aufgelistet. Da der Hausrotschwanz sehr ähnliche Lebensraumansprüche hat und alle Maßnahmen, die den Haussperling betreffen, auch ihm zugutekommen, wird er mit dem Haussperling gemeinsam betrachtet.

Mit Verminderungen des Brutbestandes müsste theoretisch bei den Arten gerechnet werden, deren Bestand in Hamburg aktuell rückläufig ist. Sie werden offenbar durch aktuelle

Entwicklungen bedrängt und können weitere Belastungen nicht mehr ohne weiteres abpuffern. Solche Arten kommen hier potenziell nicht vor.

In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 2: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren (Els-ter, Rabenkrähe, Ringeltaube)	sehr geringer Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats.	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I)
Gehölvögel der Tabelle 1	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)
Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler)	Verlust von Brutmöglichkeiten	Ausweichen möglich, wenn künstliche Brutnischen bereitgestellt werden (III)

- I. **Arten mit großen Revieren.** Arten mit sehr großen Revieren, wie die Rabenvögel und Tauben verlieren kurzfristig nur einen kleinen Teil ihres Reviers. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in der Stadt vorkommen und dort im Bestand zunehmen. Sie können in Anbetracht ihrer großen Reviere in die Umgebung ausweichen. Nach Herstellung der neuen Grünflächen, erweitert sich ihr Lebensraum wieder geringfügig. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- II. **Gehölvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren kurzfristig einen kleinen Teil ihres Lebensraumes. Eine Eingrenzung eines Reviers, so dass seine Funktion als Fortpflanzungsstätte beschädigt wird, ist unwahrscheinlich. Der kurzzeitige Verlust der wenigen Gehölze führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Nach Herstellung der neuen Grünflächen erweitert sich ihr Lebensraum oder wird zumindest wieder hergestellt. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- III. **Gebäudevögel.** Die Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz verlieren mit der alten Tankstelle im Südwesten Brutmöglichkeiten. Sollte das überstehende Dach

abgerissen oder abgedichtet werden, können Brutnischen von Haussperling und Hausrotschwanz entfallen. Hausrotschwänze sind im Bestand in Hamburg stabil, während der Haussperling abnimmt (MITSCHKE 2012). Der Brutplatzmangel scheint aber nicht die wichtigste Rückgangsursache zu sein. Vorsorglich muss jedoch angenommen werden, dass mit dem Verlust der Brutmöglichkeit die Funktion der Fortpflanzungsstätte verloren geht. Mit der Bereitstellung neuer, künstlicher Brutnischen können die Funktionen erhalten bleiben. Der Lebensraum als Nahrungsraum bleibt mit der Gestaltung eines neuen, etwas stärker durchgrüntes Wohngebietes erhalten. Mit dem Verlust der hohen Gebäude verlieren Mauersegler potenzielle Brutplätze, die mit der Bereitstellung von 20 künstlichen Höhlen kompensiert werden können.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben nach § 18 (Abs. 2) BNatSchG in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch

können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen mit den Nischen in Dachüberständen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren, deren Funktion jedoch mit künstlichen Quartieren erhalten bleiben kann. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt (Kap. 3.2).

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen oder hier den Nischen des ehemaligen Laderampen/Tankstellendaches am Südwestgebäude. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche des beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.3 beantwortet: Brutplätze von Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz gehen verloren (Nr. III). Weitere potenzielle Brutreviere von potenziell mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten werden nicht beschädigt (I u. II). Die

betroffenen Arten können voraussichtlich ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel bzgl. der Bäume nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Rodung von Gehölzen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). In dieser Zeit sind auch eventuelle Tagesverstecke von Fledermäusen in den Bäumen nicht besetzt, so dass es auch bei dieser Gruppe nicht zu Tötungen kommt. Beim Abriss der Gebäude mit Dachfalz muss vorher überprüft werden, ob Fledermäuse vorhanden sind.
Ein Abriss des Daches der Laderampe/Tankstelle am Südwestgebäude in der Brutzeit des Haussperlings (April – August) muss vermieden werden.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Rodung von Gehölzen vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden beschädigt, weil Brutplätze von Mauerseglern, Haussperling und Hausrotschwanz verloren gehen. Mit der Bereitstellung von neuen Brutmöglichkeiten für Haussperling und Hausrotschwanz sowie schütter bewachsener Nahrungsfläche für diese Vogelarten (z.B. durch Dachbegrünung), wären die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) zu erhalten (Kap. 3.3).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

- d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier ausschließlich vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich müsste also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Bereitstellung von neuen Brutmöglichkeiten für Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz sowie schütter bewachsener Nahrungsfläche für diese Vogelarten (z.B. durch Dachbegrünung), wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG kann hier mit Ausgleich nach § 15 BNatSchG identisch sein.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 läge dann hier voraussichtlich nicht vor. Es kann durch einfache Ausgleichsmaßnahmen auch kurzfristig die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes liegen somit durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung der Bäume in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG)
- Kein Abriss des Laderampen-/Tankstellendaches im Südwesten während der Brutzeit des Haussperlings (April bis August).
- Überprüfen der Dachfalze der Gebäude vor Abriss auf Fledermausvorkommen zur Vermeidung von Verletzungen.
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren in Bäumen oder an Gebäuden. Anzahl bemisst sich an der Zahl der abgerissenen Häuser: 1 je Haus; maximal 5 (diese Anforderung entfällt, wenn vor Abriss nachgewiesen wird, dass keine Fledermausquartiere vorhanden sind).
- Zu empfehlende Quartiere der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

- Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (3 Stück)
- Fledermaus-Winterquartier 1WQ
- Schaffung neuer Nahrungsflächen für Haussperling und Hausrotschwanz durch Dachbegrünung oder andere schütterere Vegetation. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb auf der deutschen Vorwarnliste geführt werden.
- Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten für Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz für das verloren gehende Tankstellendach und eventuelle Nischen in den Dachüberständen der hohen Gebäude. Sinnvoll ist die Installation künstlicher Nisthilfen an den neuen Gebäuden (bevorzugt an der Südostfassade, aber auch andere Himmelsrichtungen sind möglich).
 - Zu empfehlende Nisthilfen der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>:
 - Nisthöhle U-Oval 30/45 (3 Stück) oder Nischenbrüterhöhle NBH (3 Stück) für den Hausrotschwanz sowie Haussperlings – Mehrfachquartier (5 Stück) sowie 20 Mauerseglerkästen (Aufbau- oder Einbauversion).
 - und der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:
 - Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle 2GR (3 Stück) sowie Sperlingskolonie 1 SP (5 Stück) sowie die verschiedenen Mauerseglerkasten-Versionen (insgesamt 20 Höhlen).
 - Zum Ein- oder Anbau an die Fassade sind ebenfalls bei diesen Firmen geeignete Nisthilfen im Handel erhältlich.

5 Zusammenfassung

Eine Gewerbefläche mit derzeit noch genutzten Gebäuden in Hamburg-Bergedorf soll überbaut werden.

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 13 Vogelarten (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenzielle Quartiere in Lücken am Dachüberstand (Kap. 2.4.2.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten können die Gebäudebrüter Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein. (Kap. 3.3, Nr. III). Durch

einfache Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Bereitstellung neuer schütter bewachsener Fläche und künstlicher Nisthilfen können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Beim Abriss der Gebäude können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse verloren gehen. Um sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben, müssen künstliche Quartiere bereitgestellt werden.

Einer Verwirklichung des Bebauungsplanes stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz